



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden
(laut Verteiler)

Abteilung Z

Abteilung B

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-4672/4667

FAX +49 (0)30 18 681-

BEARBEITET VON RD'n Schäfer

E-MAIL D2@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 20. Februar 2013

AZ D2 - 211 411/4#1

BETREFF **Finanzielle Abgeltung des wegen Dienstunfähigkeit vor Eintritt in den Ruhestand nicht in Anspruch genommenen Urlaubs**

HIER Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) 2 C 10.12 vom 31. Januar 2013

BEZUG Rundschreiben vom 8. Juni 2012 - D 2 - 211 411/4

Mit o. g. Urteil hat das BVerwG entschieden, dass Beamtinnen und Beamte nach den Maßgaben der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) einen Anspruch auf Abgeltung des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubs haben, den sie krankheitsbedingt bis zum Eintritt in den Ruhestand nicht mehr nehmen konnten.

Der wesentliche Inhalt der Entscheidung geht bisher nur aus der Presseerklärung des BVerwG hervor, die am Tage der Urteilsverkündung herausgegeben wurde.

Danach soll sich der Anspruch unmittelbar aus Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, der sog. Arbeitszeitrichtlinie, ergeben, jedoch auf den mit der Richtlinie gewährleisteten Mindesturlaub von vier Wochen pro Jahr beschränkt sein.

Für die Erfüllung des Mindesturlaubsanspruchs hat das BVerwG anscheinend auch übertragenen, „alten“ Urlaub herangezogen, der statt des für das betreffende Jahr geltenden Urlaubs genommen wurde.



SEITE 2 VON 2 Darüber hinaus geht aus der Pressemitteilung hervor, dass auch Festlegungen zum Verfall des Urlaubsanspruchs (18 Monate nach dem Ende des Urlaubsjahres) und zur Verjährung des Abgeltungsanspruch (regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren) zu erwarten sind.

Welche Vorgaben und Handlungsoptionen das Urteil im Einzelnen für die Bundesverwaltung enthält, kann erst nach Vorliegen der Entscheidungsgründe geprüft werden. Mit deren Veröffentlichung ist erfahrungsgemäß in einer Zeit von drei bis vier Monaten nach Verkündung des Urteils zu rechnen.

Maßnahmen zur Umsetzung der Entscheidung in der Bundesverwaltung und mögliche gesetzgeberische Notwendigkeiten werden nach Auswertung der Urteilsgründe bekanntgegeben werden. Bis dahin gelten die Handlungsempfehlungen aus dem Rundschreiben vom 8. Juni 2012 weiter.

Im Auftrag



Nieter